

Beschlüsse

Sitzung des Kreistages am 02.03.2009

Antrag Bündnis 90/Die Grünen; Fortführung der "Sonnenenergie Berchtesgadener Land"

Beschluss:

Der Landkreis übernimmt durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH die Koordination für die Fortführung der Initiative „Sonnenenergie Berchtesgadener Land“ und unterstützt diese.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Berchtesgadener Land für das Jahr 2009

Beschluss:

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	74.030.200,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	11.603.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.995.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 12.050.000,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 38.813.183,13 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird auf 53,0 v.H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).

(3) Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Dem gemäß Art. 64 Abs. 1 LKrO i.V.m. § 24 KommHV-Kameralistik erstelltem Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2008 bis 2012 wird zugestimmt.

Abberufung und Neubestellung eines Verbandsrates

Beschluss:

Der Landkreis Berchtesgadener beruft Herrn Winfried Köpnick als stellvertretenden Verbandrat des Sparkassenzweckverbandes Berchtesgadener Land ab und entsendet an seiner Stelle Herrn Paul Goldbrunner, wohnhaft in 83451 Piding, Bahnhofstraße 24, als Vertreter von Herrn Verbandsrat Edwin Hertlein in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Berchtesgadener Land. Die Amtszeit des Herrn Goldbrunner beträgt gem. Art. 31 Abs. 4 Satz 1 KommZG i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Berchtesgadener Land sechs Jahre.

Herr Paul Goldbrunner wird gem. Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG angewiesen, bei der Wahl der sieben weiteren Verwaltungsratsmitglieder und bei der Beschlussfassung über die Aufstellung einer Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden drei weiteren Verwaltungsratsmitglieder § 4 des Fusionsvertrages zu beachten.

Bestellung eines Nachfolgers für den ausgeschiedenen Verbandsrat Dr. Buggisch

Beschluss:

Frau Kreisrätin Agnes Thanbichler wird als Nachfolgerin für den gem. Art. 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 KommZG ausgeschiedenen Verbandsrat Dr. Walter Buggisch als Verbandsrätin und Herr Dipl.-Verw.wirt (FH), Gerhard Schröter, wohnhaft Poststraße 16, 83435 Bad Reichenhall als Vertreter von Frau Thanbichler in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes entsandt.

Die Amtszeit des Herrn Schröter als stellv. Verbandsrat beträgt gem. Art. 31 Abs. 4 Satz 1 KommZG i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Berchtesgadener Land sechs Jahre.

Frau Thanbichler und Herr Schröter werden gem. Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG angewiesen, bei der Wahl der sieben weiteren Verwaltungsratsmitglieder und bei der Beschlussfassung über die Aufstellung einer Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden drei weiteren Verwaltungsratsmitglieder § 4 des Fusionsvertrages zu beachten.